

Amt für Verkehr 22.11.2017, 3117
660.13100 Christian Kulle

**An die Bezirksbürgermeisterin als Vorsitzende der
Bezirksvertretung Dornberg**

**Beantwortung Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.11.17 (Drucksachen Nr. 5807/2014-
2020)**

Zur Anfrage:

Die Anlieger wurden in einer Anwohnerversammlung am 13.05.2014 im Bürgerzentrum Dornberg über die bevorstehenden Baumaßnahmen in der Wertherstraße von Wellensiek bis Zehlendorfer Damm umfassend informiert. Dabei wurde auch die Frage der Anliegerbeiträge unter Benennung des voraussichtlich insgesamt auf die Anlieger zu verteilenden Aufwandes und eines in etwa pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu erwartenden Beitrages erörtert.

Auch das Informationsschreiben des Amtes für Verkehr, das am 16.06.2014 vor Baubeginn an alle Anwohner verteilt wurde, enthält einen Hinweis darauf, dass die Baumaßnahmen die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen nach sich ziehen werden.

Zur Zusatzfrage 1:

Die Straßenbau- und Beleuchtungsmaßnahme Wertherstraße von Wellensiek bis Zehlendorfer Damm wurde im Jahre 2016 nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) abgerechnet. Die Heranziehungsbescheide wurden am 23.11.2016 erteilt. Abgerechnet wurden der Aufwand für die Verbesserung und Erneuerung der Gehwege, den erstmaligen Ausbau eines durchgehenden beidseitigen Radweges, die Verbesserung der Oberflächenentwässerung durch Erneuerung der Rinne und eine größere Anzahl von Sinkkästen, sowie die Erneuerung des Beleuchtungskabels.

Mit Heranziehungsbescheiden vom 13.11.2017 wurden Mehrkosten für Gehwegüberfahrten erhoben, die im Rahmen der Straßenbaumaßnahme angefallen waren. Nach § 16 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind solche Mehrkosten anzufordern, wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen Dritten aufwendiger hergestellt werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Das war bei den Gehwegüberfahrten der Fall, weil Gehwege im Bereich von Überfahrten stärker und aufwendiger befestigt werden müssen als es in Bereichen, die nicht mit Kraftfahrzeugen überfahren werden, notwendig ist. Auf die Anlieger, die eine Grundstückzufahrt haben, wurden die Kosten umgelegt, die im Bereich der jeweiligen Zufahrt über die Kosten einer normalen Gehwegbefestigung hinausgehen.

Zur Zusatzfrage 2:

Allen Beitragspflichtigen wurde in der Anlage zu den Heranziehungsbescheiden vom 23.11.16 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen angeboten. Auch

in Telefongesprächen mit Anliegern wurde darauf immer wieder hingewiesen. Die Anlieger haben von der Möglichkeit jedoch nur sehr vereinzelt Gebrauch gemacht.

Im Widerspruchsverfahren werden alle vorgebrachten Widerspruchsgründe im Interesse der Widerspruchsführer eingehend geprüft. Hierfür ist auch die Beteiligung anderer Dienststellen wie des Bauamtes und der technischen Abteilungen des Amtes für Verkehr notwendig. Die Prüfung ist im Fall der Wertherstraße noch nicht abgeschlossen. Erst nach Prüfung aller Widerspruchsgründe werden alle Widerspruchsbescheide für eine Maßnahme gleichzeitig erteilt.

gez.
Kulle